



Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Oberhausen wird in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte der Stadt Oberhausen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Ort und Zeit der Einsichtnahme:

Stadt Oberhausen, Fachbereich 4-6-40/Wahlen, Schwartzstr. 73, 46045 Oberhausen, Untergeschoss (nicht barrierefrei), Zimmer Nr. 5

Montag, 03.02.2025 bis Donnerstag, 06.02.2025
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag, 07.02.2025
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Jede/r Wahlberechtigte/r kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 03.02.2025 bis zum 07.02.2025, spätestens am 07.02.2025 bis 12:00 Uhr, bei der

Stadtverwaltung Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Fachbereich 4-6-40/Wahlen, Schwartzstr. 73, 46045 Oberhausen, Untergeschoss, Zimmer Nr. 5

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die

bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 116 Oberhausen - Wesel III durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2. ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,

b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025, 15:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich (nicht telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen oder verloren gegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

INHALT

Amtliche Bekanntmachung

Seite 1 bis 3

6. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wähler/eine Wählerin, der/die des Lesens unkundig ist oder der wegen einer Behinderung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er/sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler/von der Wählerin bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler/der Wählerin die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich durch die Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Oberhausen, 13.01.2025

gez. Daniel Schranz
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 116 Oberhausen – Wesel III zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025

Zulassung der Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 116 Oberhausen – Wesel III – zur Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 durch den Kreiswahlausschuss.

Gemäß § 26 Abs. 1 Bundeswahlgesetz, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27.12.2024 entscheidet der Kreiswahlausschuss am dreißigsten Tag vor der Wahl über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge.

Diese Sitzung des Kreiswahlausschusses findet

**am Freitag, 24. Januar 2025, 10:00 Uhr
im Rathaus Oberhausen, Raum 170, Schwartzstr. 72,
46045 Oberhausen**

statt.

Tagesordnung:

- Ernennung einer Schriftführerin/eines Schriftführers
- Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 116 Oberhausen – Wesel III gemäß § 26 Abs. 1 Bundeswahlgesetz.

Der Kreiswahlausschuss verhandelt und entscheidet gemäß § 10 Absatz 1 Bundeswahlgesetz in öffentlicher Sitzung.

Oberhausen, 13.01.2025

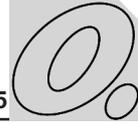
gez.
Motschull
Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Oberhausen

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Partei Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) in die Bezirksvertretung Osterfeld gewählte Vertreter, Herr Hauke Hülsmann, hat gem. §§ 38, 46a des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) am 06.12.2024 zur Niederschrift erklärt, dass er auf sein Mandat verzichte und ist mit Ablauf des 31.12.2024 aus der Bezirksvertretung Osterfeld ausgeschieden. Folglich hat Herr Hülsmann gemäß §§ 37 Nr. 1, 46a KWahlG seinen Sitz in der Bezirksvertretung Osterfeld verloren.

Nach der Reihenfolge der Reserveliste der Partei SPD für die Bezirksvertretung Osterfeld ist der Sitz mit

**Frau
Ulrike Korbar
Hoffnungstr. 2b
46117 Oberhausen
geboren 1960 in Mülheim
E-Mail: ulrike.korbar@outlook.com
Examierte Altenpflegerin**



zu besetzen, welche damit an die Stelle des Herrn Hülsmann tritt.

Gegen diese Feststellung kann beim Wahlleiter – Fachbereich Wahlen – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch gem. § 39 in Verbindung mit §§ 45, 46a des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG NRW) in der aktuell gültigen Fassung eingelegt werden.

Die Einspruchsfrist rechnet einen Monat vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an.

Oberhausen, 14.01.2025

gez.
Motschull
Wahlleiter

KRAFTLOSERKLÄRUNG

von Sparurkunden

3017014147
3041299334

Die obengenannten Sparurkunden wurden für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 14.01.2025

STADTSPARKASSE OBERHAUSEN
- Der Vorstand -

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle und Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 16,-- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 28,-- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat

Zzeichnung: Lionel (© Studio Lionell) / Malergalerie: Uwe Ebbels nach einem Entwurf von Till Roggendorf

Ach was

26.1.–18.5.2025



LORRIOT

Künstler, Kritiker und Karikaturist

RUND UM KUNST MUSEEN
Caricatura Museum Frankfurt
Stadtsparkasse Oberhausen
WDR
Freundeskreis Schloss Oberhausen
Stadt Oberhausen

LUDWIGGALERIE SCHLOSS OBERHAUSEN

Stadt Oberhausen
Konrad-Adenauer-Allee 46 D-46049 Oberhausen
täglich 11 bis 18 Uhr, montags geschlossen
www.ludwiggalerie.de
Klimabetrieb